

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581 und 698) mit Änderungen, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) mit Änderungen vom 12.02.2004, beschließt der Gemeinderat der Stadt Waiblingen in seiner Sitzung am 14.03.2019 folgende Änderung der

Benutzungsordnung der STADTBÜCHEREI WAIBLINGEN

1. Allgemeines

- a) Die Stadtbücherei (Zentrale einschließlich Ortsbüchereien) ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information sowie der Freizeitgestaltung und steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Waiblingen sowie des Rems-Murr-Kreises zur Verfügung. Darüber hinaus können von der Büchereileitung Ausnahmen zugelassen werden.
- b) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden in der Stadtbücherei und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Waiblingen bekannt gegeben.

2. Anmeldung

- a) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters/Vertreterin auf dem Anmeldeformular erforderlich. Zusätzlich ist der Personalausweis dieses Vertreters vorzulegen.
Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.
Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten. Damit wird auch die Einwilligung erteilt, personenbezogene Angaben elektronisch zu verarbeiten. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- b) Nach der Anmeldung wird kostenlos ein Benutzerausweis erstellt, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Waiblingen bleibt. Verbuchungsvorgänge sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.

- c) Bei Verlust des Benutzerausweises sowie bei einer Änderung der Adresse ist dies unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen, bei Adressen- oder Namensänderung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen haften gegenüber der Stadtbücherei beim Verlust des Ausweises für alle Schäden, die diese in Zusammenhang mit dem Verlust (z.B. Diebstahl, missbräuchliche Benutzung durch Dritte) erleidet. Eine Ausweissperre aufgrund eines Ausweisverlustes kann nur gegen erneute Vorlage eines gültigen Personalausweises aufgehoben werden.

3. Ausleihe

- a) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgegeben. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, für Zeitschriften, DVDs und Blu-Rays 2 Wochen. Ausnahmen können von der Stadtbücherei bestimmt werden. Die Medien müssen innerhalb der Ausleihfrist am Ausleihort (Zentrale bzw. Ortsbüchereien) zurückgegeben werden. Für die fristgerechte Rückgabe sind die Entleiherinnen und Entleiher selbst verantwortlich.
- b) Bestimmte Nachschlagewerke, Zeitungen und die jeweils neuesten Zeitschriften können nicht entliehen werden.
- c) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- d) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- e) Ausgeliehene Medien können bis zu 3 Mal verlängert werden, dies gilt nicht für vorbestellte Medien und die Medien der eBibliothek.
- f) Der Antrag auf Verlängerung kann persönlich, telefonisch und an den Benutzerschildschirmen oder per Internet gestellt werden. Geht der Verlängerungsantrag außerhalb der Öffnungszeiten ein, wird er am nächsten Öffnungstag bearbeitet. Für technische Ausfälle übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Für den fristgerechten Antrag auf Verlängerung der Leihfrist sind die Entleiherinnen und Entleiher selbst verantwortlich.

4. Aufenthalt in den Büchereiräumen, Ausschluss von der Benutzung

- a) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei müssen mitgebrachte Taschen und andere Behältnisse abgegeben oder eingeschlossen werden. Auf Verlangen des Personals muss Einblick gewährt werden.

- b) Die Schließfächer sind ausschließlich zur Nutzung während des Aufenthalts in der Stadtbücherei vorgesehen. Werden die Fächer zweckentfremdet benutzt, so behält sich die Stadtbücherei vor, diese zu öffnen. Darin vorgefundene Gegenstände werden zwei Wochen in der Stadtbücherei aufbewahrt und können gegen Zahlung von 5 € abgeholt werden. Bei Verlust des Schließfachschlüssels sind die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss zu tragen. Eine Haftung für Wertsachen und Garderobe übernimmt die Stadtbücherei nicht.
- c) Alle Verhaltensweisen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes zuwiderlaufen oder eine Gefährdung bei Personen, Gebäude oder Sachen darstellen, sind in der Stadtbücherei zu unterlassen. Es besteht eine Haftung gegenüber der Stadtbücherei für Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung des Bibliotheksguts und aller Einrichtungen resultieren. Eltern haften für ihre Kinder.
- d) Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Personals verstoßen, können durch die Stadtbüchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- e) Das Mitbringen von offenen Speisen und Getränken und von Tieren ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.

5. Behandlung von Medien, Haftung

- a) Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat die Person, auf deren Benutzerausweis sie entliehen worden sind, Ersatz zu leisten. Der Zustand der ausgehändigten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe, anzuzeigen. Als Beschädigung gilt auch das Korrigieren des Buchtextes sowie das Einschreiben von Bemerkungen und Verschmutzungen durch Essen und Getränke.
- b) Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zu tragen.
- c) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen.
- d) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

BENUTZUNGS - ORDNUNG

6. Multimedia- und Internetarbeitsplätze

- a) Die Internet-PCs stehen allen Inhabern eines gültigen Benutzerausweises, das WLAN allen Bibliotheksbenutzern kostenlos zur Verfügung.
- b) Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Schutzvorschriften. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung und Haftung bei Schäden (z.B. unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem oder Anwendersoftware). Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- c) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Benutzung des Internets entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellung oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- d) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- e) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- f) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen sowie die Schadenskosten, die durch die Weitergabe der Zugangsberechtigungen an Dritte entstehen.

7. Gebühren

- a) Die Stadtbücherei kann unentgeltlich benutzt werden. Für die Entleiher von Medien werden folgende Leihgebühren erhoben:

Jahresgebühr für Erwachsene	10,00 €
Tagesgebühr für Erwachsene	2,00 €

 Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Entrichtung der Leihgebühren befreit. Das Gleiche gilt für

Stadtpassinhaber der Stadt Waiblingen sowie Landesfamilienpassinhaber, Wehr- und Freiwilligendienstleistende sowie Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Tagesgebühr wird keine Begrenzung der Zahl der entliehenen Medien vorgenommen, es wird jedoch auch keine Verlängerungsmöglichkeit eingeräumt. Mit Ausweisen von Kindern und Jugendlichen können von Erwachsenen außer den für diesen Personenkreis unmittelbar bestimmten Medien nur solche Erwachsenenmedien entliehen werden, die Bildungsinhalte für Kinder und Jugendliche vermitteln.

- b) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Mahn- und Versäumnisgebühren erhoben. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn noch keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- c) Für Medien, die trotz dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben wurden, wird eine Medieneersatzrechnung gestellt. Diese setzt sich aus dem Wiederbeschaffungspreis der Medien und einer Verwaltungsgebühr von 15,00 € zusammen.
- d) Für die nachstehenden Verwaltungsvorgänge werden folgende Gebühren erhoben:

Mahngebühren bei Überschreiten der Leihfrist je Medium/Woche für alle Medien	0,75 €
+ Verwaltungsgebühr je Mahnung	2,50 €
Vorbestellung je Medium (zuzüglich der Portogebühr)	0,50 €
Auswärtiger Leihverkehr je Medium (zuzüglich der Leihgebühr)	2,50 €
Ersatzbenutzerausweis	5,00 €
Ersatzbenutzerausweis für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	2,50 €
EDV-Etiketten	2,50 €

8. Datenschutz/Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens verarbeitet die Stadt Waiblingen folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift; bei Minderjährigen die Anschrift des gesetzlichen Vertreters als Hauptwohnsitz sowie bei freiwilliger Angabe die Telefonnummer/n und die E-Mail-Adresse/n.

9. In Kraft treten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

